

Werkstattgespräch Olpe, 21. November 2017: Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz, Maßnahmen der Wohnungsanpassung und deren Finanzierung - Zusammenfassung der Ergebnisse

Wohnbedürfnisse allgemein

Quelle: Psychotherapie im Alter, 1/13. Jahrgang 2016, Herausgegeben von Birgit Jansen und Angelika Trilling

- Sicherheit und Schutz
- Bestätigung und Vertrautheit
- Alleinsein und Privatheit
- Zusammensein
- Zugehörigkeit und Kontakt
- Persönliche Anerkennung
- Ästhetik
- Aneignung
- Selbstverwirklichung

Wohnen gerontopsychiatrisch

- **schizophren Erkrankte** – Wohnung verliert schützenden Charakter, wird zur Quelle von Angst und Bedrohung
- **manisch Erkrankte** – meint den geschützten Innenraum nicht zu bedürfen, wählt Gäste nicht aus
- **Menschen mit Demenz** – vertraute Wohnung hat lange prothetische Wirkung; irgendwann kann das Umfeld fremd und scheinbar bedrohlich werden
- **Menschen mit Depression** – bedürfen oft nur noch des eigenen Bettes, alles birgt oft Überforderung
- **Menschen mit Wahnvorstellungen** - erleben Wohnung nicht als Ort des Rückzugs, sondern häufig als Belastung, penetriert durch Strahlen und Geräusche.
- **Messie-Wohnung** – intensive Verdichtung, kein Raum für Atmung, Bewegung, Begegnung und Veränderung
- Es stellen sich **konträre Anforderungen im Spannungsfeld zwischen Über- und Unterempfindlichkeit** gegenüber Umweltreizen.

In Deutschland leben 16,88 Mio. Menschen über 65 Jahre, davon:

- 93% in eigener Wohnung oder eigenem Haus
- 2% in gemeinschaftlichen Wohnformen
- 2% im Betreuten Wohnen
- 3% im Heim

Ziele der Wohnungsanpassung bei Menschen mit Demenz

- Erleichterung der räumlichen und zeitlichen Orientierung
- Schaffung ausreichender Bewegungsräume

- Beseitigung von Stolperfallen
- Schutz vor Verletzungen
- Schaffen von Sicherheit und Geborgenheit
- Anregungen bieten
- Überforderung vermeiden
- Reduzierung von Ängsten vor Dunkelheit, Alleinsein etc.

Wohnberatung in NRW, bundesweit einmalig

- 1989 erste Beratungsstelle in NRW: Kreuzviertel-Verein / Wohnberatung Dortmund
- Ausbau durch Landesförderung in den 1990er Jahren
- professionell, unabhängig, kostenlos
- intensive Begleitforschung
 - ⇒ Wohnberatungsstellen 2017, NRW insgesamt 128, finanziert durch Pflegekassen/ Kommunen/Kreise 48, anders finanziert 80

Finanzierungsarten (Auswahl)

- SGB XII: Sozialhilfe/ Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - Eingliederungshilfe
 - Hilfe zur Pflege
- SGB XI: Pflegeversicherung
- SGB V: Krankenversicherung
- Bestandsinvest
- KfW-Mittel
- Stiftungen
- Steuer
- Mieter*innen / Vermieter*innen

Voraussetzungen

- Maßnahme erst nach Bewilligung beginnen
- Genehmigung des Vermieters/der Vermieterin: BGB § 554a

SGB XII / Eingliederungshilfe - Voraussetzung und Aufgabe

- alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (Muss-Leistung) oder von Behinderung bedroht sind (Kann-Leistung)
- drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und
- den Behinderten in die Gemeinschaft einzugliedern, d.h. eine objektive Besserung auch in geringem Grad herbeizuführen; die Steigerung des subjektiven Wohlbefindens allein ist nicht ausreichend

SGB XII / Eingliederungshilfe – Leistungen

- Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB XI genannten Hilfsmitteln
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

- Umbaumaßnahmen in Mietwohnungen i.d.R. als Beihilfe, wenn dadurch die Aufnahme in stationäre Einrichtung vermieden werden kann, im Eigenheim: i.d.R. Darlehen

SGB XII / Hilfe zur Pflege – Voraussetzungen

- Pflegebedürftigkeit wie SGB XI – aber auch unter 6 Monaten - § 61a
- Pflegegrade wie SGB XI – Bindung an Bescheid der Pflegekasse - §§ 61b – 62a
- Leistungen wie SGB XI - §§ 63ff
- Vorrang SGB XI - § 63b

SGB XII / Hilfe zur Pflege – Leistungen

- Pflegebedürftigkeit wie SGB XI – aber auch unter 6 Monaten - § 61a
- Pflegegrade wie SGB XI – Bindung an Bescheid der Pflegekasse - §§ 61b – 62a
- Leistungen wie SGB XI - §§ 63ff
- Vorrang SGB XI - § 63b

SGB XII / Eingliederungshilfe/ Hilfe zur Pflege - Einkommensgrenze

- Grundbetrag, doppelter Regelsatz € 818,-
- plus angemessene Miete ohne Heizkosten plus Familienzuschlag (70%) für jede/n weitere Haushaltsangehörige € 286,30

Vermögensfreibetrag (gültig seit 1. April 2017)

- Haushaltsvorstand € 5.000,-
- jede weitere Person, die unterhalten wird € 500,-

SGB XI – Pflegeversicherungsgesetz – Begriff der Pflegebedürftigkeit (§14)

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind **Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen**. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

SGB XI – Pflegeversicherungsgesetz – PSGII - Leistungen

1. Mobilität (10%)
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2 + 3 = 15%)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemanlagen
4. Selbstversorgung (40%)
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen (20%)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakt (15%)

§ 40 (1) Versorgung mit Hilfsmitteln, Voraussetzungen: Erleichterung der Pflege, Linderung der Beschwerden, selbständigere Lebensführung

§ 40 (2) zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, max. (€ 31,- 2016) € 40,- /Monat

§ 40 (3) Technische Hilfen (vorrangig leihweise), Anspruch umfasst auch notwendige Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch, Zuzahlung: Volljährige 10%, max. € 25, Härtefallregelung

§ 40 (4) Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, Die Pflegekassen können subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, diese dürfen € 4.000,- je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, ist der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf € 16.000,- begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

SGB V Krankenversicherung

§ 33 Hilfsmittel sowie Reparatur, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch, Änderung, jedoch keine allg. Gebrauchsgegenstände,
Voraussetzung: versichert und um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen

§ 39c Kurzzeitpflege

- häusliche Krankenpflege reicht wegen schwerer Krankheit oder nach Krankenhausbehandlung oder OP nicht aus
- kein Pflegegrad 2-5 im Sinne Pflegeversicherung
- Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen für bis zu 1.612 €
- ärztliches Attest und Genehmigung der Krankenkasse
- kein Haushaltsmitglied steht zur Verfügung
- Eigenanteil: keiner, aber gedeckelte Leistung bei Kosten von ca. 100 € / Tag

Förderrichtlinien des MBWSV NRW Version 19. Januar 2017- BestandsInvest, Förderzweck

Bei allen Baumaßnahmen im Bestand steht das wohnungs- und sozialpolitische Ziel im Vordergrund, zukunftsfähige Wohnangebote mit bezahlbaren Wohnqualitäten zu erhalten bzw. zu schaffen.

BestandsInvest - Art und Höhe der Förderung

- Darlehenshöchstbetrag: Das Darlehen beträgt bis zu 25.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch 80 v. H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten in Mietwohnungen und 85% in selbst genutztem Wohneigentum
- Bei neuem barrierefreiem Erschließungssystem: kann das Darlehen um bis zu € 3.000,- , bei erstmaligem Aufzugeinbau erhöht sich die Darlehensgrenze um € 2.500,- pro erschlossener Wohnung erhöht werden
- Darlehensbeträge unter € 1.500,- werden nicht bewilligt.

BestandsInvest – Darlehensbedingungen (Auszug)

- Der Zins beträgt für 10 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen jährlich 0,5%, danach jährlich 6%.

- Bei Maßnahmen in Verbindung mit Baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand beträgt der Zeitraum für die Zinsvergünstigung auf Antrag der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers wahlweise 10 oder 15 Jahre nach Fertigstellung.
- Das Darlehen ist jährlich mit 2% - unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen - zu tilgen.

Weitere Informationen zu BestandsInvest unter:

http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/Foerderung/5-RLBestandsInvest_2017.pdf.

KfW-Mittel – Investitionszuschuss- Stand 3/2017 - wer wird gefördert? (aktuell nur für Maßnahmen Einbruchschutz)

- Eigentümer*innen eines Ein- oder Zweifamilien-hauses mit maximal 2 Wohneinheiten oder einer Wohnung,
- Ersterwerbende eines sanierten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer sanierten Wohnung, eine Wohnungseigentümergeinschaft aus Privatpersonen oder
- Mieter*innen (mit Zustimmung des Vermieters zu den Umbaumaßnahmen)

KfW-Mittel – Investitionszuschuss - Antragstellung und Zuschusshöhe (aktuell nur für Maßnahmen Einbruchschutz)

- Vor Baubeginn direkt bei der KfW
- Für Einzelmaßnahmen aus den Förderbereichen zur Barrierereduzierung: 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal € 5.000,- pro Wohneinheit
- Für den Standard Altersgerechtes Haus: 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal € 6.250,- pro Wohneinheit
- Für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz: 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal € 1.500,- pro Wohneinheit

KfW Förderfähige Maßnahmen- Beispiele Förderbaustein 6

- **Altersgerechte Assistenzsysteme ohne Endgeräte und Unterhaltungstechnik**, z. B Baugebundene Not-, Ruf- und Unterstützungssysteme wie u.a. Wassermeldung, Kamerasysteme, Panikschalter, Geräteabschaltung, präsenzabhängige Zentralschaltung, Personenerkennung an Haus- und Wohnungstüren, Sturz- und Bewegungsmelder.
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung und Kommunikation**, u. a. Beleuchtung, Material- und Farbkonzepte z. B. für Menschen mit Demenz

KfW-Mittel Darlehen: Höhe und Kombination Fördermittel

- KfW empfiehlt, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie die Verbindung mit einer energetischen Sanierung durchzuführen.
- Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.
- Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

- max. 50.000 Euro pro Wohneinheit

Informationen zu KfW unter:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/>

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

- Stiftungen
- Einkommenssteuer: Rechnungen Modernisierung/Renovierung vom Handwerk
- Einkommenssteuer: Außergewöhnliche Belastungen
- Mieter*innen und Vermieter*innen

Weitere Literaturabgaben auf Nachfrage

Alle Angaben: Stand: November 2017

zusammengestellt von:

Susanne Tyll, Beratung-Fortbildung-Projektentwicklung, Linner Straße 7
47829 Krefeld-Uerdingen, Tel.: 0 21 51/ 4 61 58, Fax: 0 21 51/ 47 28 62,
mail@SusanneTyll.de, www.SusanneTyll.de